

Satzung der Gemeinde P i r k zum Bebauungsplan für das Baugebiet

" Nord / Ost Teil 1 "

Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257) in Verbindung mit der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161), Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung i.d.F. der Bek. vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) erläßt die Gemeinde

P i r k

folgende, vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom
Nr. genehmigte

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan für das Baugebiet Nord / Ost Teil 1

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan vom 16.8.1976 für das Baugebiet Nord/Ost Teil 1 wird wie folgt geändert:

Das Grundstück Fl.Nr. 459/1/2 (Therese Lorenz) ist in der Weise geändert worden, daß die Fläche geteilt und für den Mohnhausneubau Heinrich Stöckl eine weitere bebaubare Fläche berücksichtigt wurde.

Der vorerwähnte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der seit 20.12.1976 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nord/Ost Teil 1 tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung entgegensteht.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegel

Art und Tag der amtlichen

Bekanntmachung: Amtsakasten

angeh. am 26.6.78

abgen. am 11.7.78

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat hat am 19. Juni 1978 für das Baugebiet Nord/Ost Teil I die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom ---- Nr. ---- genehmigt worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schirmitz, I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt werden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siegel

angeh. am 26.6.78

abgen. am 11.7.78

Beschluß

Sitzung vom **19.5.1978**

Öffentlich - Nichtöffentlich XXXXXXXXXX	Zahl der geladenen Mitglieder 13	Zahl der Anwesenden 12
----------------------------------------------------	-----------------------------------------	-------------------------------

Es wurden ordnungsgemäß geladen	Entschuldigt 1	Nicht entschuldigt
---------------------------------	-----------------------	--------------------

Lfd. Nr.	Antrag - Beschlußgegenstand lt. Vortrag des Vorsitzenden, Anträge v. Gemeinderäten und Fraktionen -	Beschluß - Beschlußfassung nach Beratung -	für d. Beschl.	geg.	folglich angen. abgel.
		Änderung des Bebauungsplanes "Nord/Ost" Teil I	Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: Der Bebauungsplan "Nord/Ost" Teil I, wird dahingehend geändert, daß die Fl.St.Nr. 459/2 (Baugrundstück Stäckl - Lorenz) in zwei Bauplätze aufgeteilt wird. Die notwendige überbaubare Fläche wird dementsprechend neu festgesetzt.		

Maiß
Loseblatt
System

Maiß
Nr. 3813.
Verlag J. Maiß
München 26
Postfach 2
Verlagshaus
Herrnstraße 26
Nachdruck
verboten! (KH)